

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das B.A./M.A.-Studium
im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 29. November 2012**

Orientalistik / Islamwissenschaft

Zu § 4

**Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum
M.A.-Studium:**

(2) Das obligatorische Beratungsgespräch vor Eintritt in die Masterphase wird vom Fachberater des Studienfachs durchgeführt.

(3) Für das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft ist der Nachweis des Latinums, Graecums oder Hebraicums oder entsprechender Latein-, Altgriechisch- oder Hebräisch-Kenntnisse erforderlich. Dieser Nachweis ist bis zur Zulassung zur B.A.-Prüfung zu erbringen. Vorausgesetzt werden weiterhin Kenntnisse im Englischen und Französischen, soweit sie zum Verständnis der Fachliteratur erforderlich sind. Studierende im B.A.-Studium, deren sprachliche Voraussetzungen im Arabischen als gleichwertig mit dem Absolvieren der Arabisch-Sprachkursmodule (SK-1, SK-2) anerkannt werden, studieren stattdessen zum Ausbau ihrer sprachlichen und fachlichen Kompetenzen ein zusätzliches Vertiefungsmodul 1. Studierende mit sprachlichen Voraussetzungen im Türkischen oder Persischen, die als gleichwertig mit dem Absolvieren des Sprachkursmoduls SK-3 anerkannt werden, studieren stattdessen ein zusätzliches Proseminar mit Leistungsnachweis. Studierende im M.A.-Studium mit sprachlichen Voraussetzungen im Türkischen oder Persischen, die als gleichwertig mit dem Absolvieren der Sprachkurse des Moduls SK anerkannt werden, studieren stattdessen eine zusätzliche Übung mit Teilnahmenachweis.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(2) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft in der B.A.-Phase umfasst 45 SWS. Es erstreckt sich auf acht Module.

(4) Das Studium der Orientalistik/Islamwissenschaft in der M.A.-Phase umfasst im Ein-Fach-Studium 48 SWS, von denen ca. zehn SWS aus dem Ergänzungsbereich stammen. Das Studium gliedert sich in sechs Module. Das Zwei-Fach-Studium umfasst ein Studienvolumen von 24 SWS mit vier Modulen. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Zu § 7

Optional- und Ergänzungsbereich

(3) Der im Anhang tabellarisch ausgewiesene Ergänzungsbereich im Ein-Fach-Studium M.A.-Orientalistik/Islamwissenschaft setzt sich aus fachgebundenen und interdisziplinären Studieneinheiten zusammen. Er wird in der Studienordnung näher bestimmt.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) s. Module der B.A.-Phase im Anhang.

(2) Art und Umfang der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden im Rahmen der Studienordnung festgelegt.

(3) Prüfungsrelevante Module sind die zwei Vertiefungsmodul des Wahlpflichtbereichs.

(5) In der M.A.-Phase gehen im Zwei-Fach-Studium die Bewertung eines der Vertiefungsmodul, im Ein-Fach-Studium die Bewertungen von zwei Vertiefungsmodul in die M.A.-Endnote ein.

Zu § 9

Kreditpunkte

(4) Für den Abschluss des Ein-Fach-Master-Studiums sind Leistungen im Ergänzungsbereich im Umfang von 20 CP zu erbringen.

Zu § 19

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(2) Bei der Bildung der Fachnote wird die mündliche Fachprüfung mit 50 % gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25 % gewichtet.

Zu § 20

**Voraussetzungen und Zulassung zur
B.A.-Prüfung**

(1) Die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl an Kreditpunkten beträgt 46 CP. Hinzu kommen 20 CP aus dem Optionalbereich.

Zu § 25

Masterprüfung

(1) Die beiden Teilprüfungen im Ein-Fach-Studium werden nach Wahl der oder des Studierenden beide als mündliche Prüfungen oder eine als mündliche und eine als Klausur abgelegt. Die gewünschte Prüfungsform ist mit der Anmeldung zur Fachprüfung anzugeben. Im Zwei-Fach-Studium wird die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten, die einer Klausur vier Stunden.

Zu § 27

Masterarbeit

(4) Im Fach Orientalistik/Islamwissenschaft kann die M.A.-Arbeit nicht als Gruppenarbeit erbracht werden.

Zu § 30

Bildung der Gesamtnote des M.A.-Studiums

(1) Die Fachnote für Orientalistik/Islamwissenschaft im Zwei-Fach-Studium setzt sich zu gleichen Anteilen aus den Noten der mündlichen Prüfung sowie einem prüfungsrelevanten Modul zusammen.

Masterarbeit:	40 %
Mündliche Prüfung:	15 %
Ein prüfungsrelevantes Modul	15 %
Zweites Fach	30 %

(2) Die Fachnote im Ein-Fach-Studium setzt sich wie folgt zusammen:

Masterarbeit:	40 %
Zwei mündliche Prüfungen, je 15 %	30 %*
Zwei prüfungsrelevante Module, je 15 %	30 %

* Die mündliche Prüfung umfasst 2 Prüfungen à 30 – 45 Min. Dauer. Eine der beiden Prüfungen kann durch eine 4-stündige Klausur mit gleicher Gewichtung (15 %) ersetzt werden.

**Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das B.A./M.A.-Studium
im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 29. November 2012**

Anhang

Module der B.A.-Phase:

Der Studienumfang beträgt 45 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Pflichtbereich		
Grundlagen der Orientalischen Philologie und Islamwissenschaft - G	6 SWS	5 CP
Grundkurs Arabisch I und II – SK-1	8 SWS	10 CP
Aufbaukurs Arabisch III und IV – SK-2	5 SWS	7 CP
Sprachkurs Zweite Islamische Kultursprache – SK-3	6 SWS	8 CP
Wahlpflichtbereich		
Basismodul - BM	6 SWS	8 CP
Vertiefungsmodul I – VM-1	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul II – VM-2	6 SWS	13 CP
Wahlpflichtvorlesung - WPV	2 SWS	2 CP

Module der M.A.-Phase im 1-Fach-Studium

Der Studienumfang beträgt 38 SWS (+10 aus dem Ergänzungsbereich).

Folgende Module sind nachzuweisen:

Pflichtbereich		
Weitere islamische Kultursprache - SK -	8 SWS	11 CP
Masterkolloquium - MK	2 SWS	1 CP
Wahlpflichtbereich		
Basismodul - BM	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul I – VM-1	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul II – VM-2	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul III – VM-3	6 SWS	14 CP
Ergänzungsbereich	10 SWS	20 CP

Module der M.A.-Phase im 2-Fach-Studium

Der Studienumfang beträgt 24 SWS. Folgende Module sind nachzuweisen:

Pflichtbereich		
Masterkolloquium - MK	2 SWS	1 CP
Wahlpflichtbereich		
Basismodul - BM	6 SWS	12 CP
Vertiefungsmodul I – VM-1	8 SWS	16 CP
Vertiefungsmodul II – VM-2	8 SWS	16 CP

Bochum, 05.03.2014



Prof. Dr. Stefan Reichmuth, GD